

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 17

23. August 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Baumgartner Toni	119
2.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV	119 - 120
3.	4. Änderungssatzung vom 04.07.2017 zur Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 17.07.2009	121 - 122
4.	Vollzug der Wassergesetze; Gewässerverzeichnis nach Art. 3 BayWG Änderung Verzeichnis der Wildbäche – Anlage 2 - Bogenbach	123
5.	Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde der Sparkasse Landshut	124
6.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 14. August 2017	125 - 126

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf



Der **Landkreis Straubing-Bogen**
und die Beschäftigten des Landratsamtes trauern um

Toni Baumgartner

technischer Angestellter

Herr Baumgartner trat 1976 beim Landkreis Straubing-Bogen als Auszubildender zum Bauzeichner ein und blieb dem Landkreis über 40 Jahre lang als Technischer Angestellter in der Tiefbauverwaltung treu. Ihm war insbesondere die planerische und organisatorische Durchführung der Brückenprüfungen und Brückensanierungen übertragen, die er mit großer Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit ausführte.

Mit seiner freundlichen offenen Art, seiner Individualität und Hilfsbereitschaft war er beliebt und anerkannt.

Fassungslos mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass Toni Baumgartner plötzlich und völlig unerwartet im Alter von 61 Jahren verstorben ist.

Für seine langjährige Tätigkeit sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden ihn nicht vergessen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Josef Laumer
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat Dipl.-Kfm. Univ. Prof. Dr. Hanns R. Skopp, Wirtschaftsprüfer, Prüfer für Qualitätskontrolle, Steuerberater, Regensburger Straße 56, 94315 Straubing beauftragt, den Jahresabschluss 2016 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch Art. 107 GO bay. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO bay. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zur Beanstandung geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Straubing, 02. Juni 2017

Prof. Dr. Skopp
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 18.07.2017 den geprüften Jahresabschluss 2016, welcher in der Bilanz zum 31.12.2016 mit 33.130.847,45 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 mit einem Jahresgewinn von 232.943,20 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.09.2017 bis 25.09.2017 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZAW-SR an der AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Straubing mbH für das Jahr 2016 aus.

Straubing, 10. August 2017

Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

4. Änderungssatzung vom 04.07.2017 zur Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 17.07.2009

Bekanntmachung vom 14.08.2017

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf hat in ihrer Sitzung vom 22.06.2017 eine Änderung der Verbands- und Betriebssatzung vom 17.07.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.07.2016 beschlossen.

Die 4. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 31 Abs.1 der Verbandsatzung vom 17.07.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 14.08.2017
Landratsamt Straubing Bogen

gez.

Harant
Regierungsrätin

4. Satzung zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf

vom 04.07.2017

Auf Grund von Art.18, Art. 19, Art. 26 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf – Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg – folgende Satzung:

§ 1

Die Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 20.08.2009 (Amtsblatt SR-BOG, 2009, Nr. 17, Seite 135 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Nr. 1

Die Zahl 300.000,- € wird durch die Zahl 600.000,- € ersetzt.

§ 15 Abs. 3 Nr. 2 – 8

Die Zahl 10.000,- € wird durch die Zahl 20.000,- € ersetzt.

§ 15 Abs. 3 Nr. 7

Der Halbsatz „ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke“ wird gestrichen.

§ 18 Abs. 3

Die Zahl 10.000,- € wird durch die Zahl 20.000,- € in Bezug auf § 15 Abs. 3 Nr. 2 – 8 ersetzt.

§ 20 Abs. 3 Nr. 1 – 3

Die Zahl 2.500,- € wird durch die Zahl 10.000,- € ersetzt.

Nr. 1 wird zusätzlich wie folgt abgeändert:

Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für alle Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte, die mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen zusammenhängen, insbesondere auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,- € nicht übersteigt.

Nr. 3 wird zusätzlich wie folgt abgeändert:

Die Werkleitung ist insbesondere zuständig für Stundungen und Teilbefreiungen vom Benutzungszwang, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,- € nicht übersteigt.

§ 28 Abs. 6

Der Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 29

Der § 29 wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Haushaltsrechtlich findet in diesen Fällen die KommHV-Doppik Anwendung.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 04.07.2017

gez.

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze; Gewässerverzeichnis nach Art. 3 BayWG
 Änderung Verzeichnis der Wildbäche – Anlage 2 - Bogenbach**

- Bekanntgabe nach Ziffer 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.2016; AZ 52e -U4502-2010/3-103 über die Berichtigung der Anlage 2 zum 01.01.2018
- **Bekanntmachung**

Der Bogenbach ist ab Einmündung des Rettenbacher Baches in der Gemeinde St. Englmar bis zur Brücke der Staatsstraße 2147, ca. 800 m südöstlich von Obermühlbach, Gemeinde Perasdorf, *ausgenommen Seitenbäche*, in der Anlage 2 (Wildbachverzeichnis) eingetragen. Folgende Berichtigung ist im Kartendienst und der Anlage 2 (Wildbäche) vorgesehen:

„und Ausleitungen“

Auszug aus Anlage 2- Wildbäche				
Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
421005	Bogenbach	Einmündung des Rettenbacher Baches; Gde. St Englmar; Lkr. Straubing-Bogen	Brücke der Staatsstraße 2147, ca. 800 m südöstlich von Obermühlbach; Gde. Perasdorf; Lkr. Straubing-Bogen	Ausgenommen Seitenbäche <u>und Ausleitungen</u>

Die Änderung bezieht sich auf die Ausleitungen bei Hauersäge, Heilingmühl und Mühlbogen in der Gemeinde Perasdorf.

Die Berichtigung wird hiermit gem. Ziffer 5.3 der Bekanntmachung des StMUV vom 12.02.2016 bekannt gegeben. Die Änderungen treten am 01.01.2018 mit Erlass der Bekanntmachung durch das StMUV in Kraft.

Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die in der Anlage aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind. Der Kartendienst und die bisher geltende Bekanntmachung können über folgende Internetseite des Landesamts für Umwelt aufgerufen werden:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm>

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 42, Leut-nerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 18.08.2017
 Landratsamt Straubing-Bogen
 Sachgebiet Wasserrecht

Weiß

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420419279
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Ulrike Ziegler

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

14.11.2017

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 14.08.2017

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Wirkert

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 14. August 2017

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

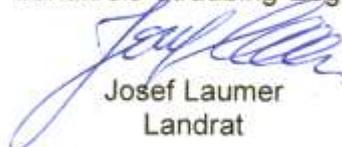
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„27“ in der Gemeinde Neukirchen vom 14. August 2017

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 14. August 2017
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:5000 / 1:25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 14.08.2017
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 5.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)



 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
 (früher Schutzzone)
 in der Gemeinde Neukirchen
 Landkreis Straubing-Bogen

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
"Bayerischer Wald"
-  Vorhabenstandort Bebauungsplan
WA Bühel Ost
-  im Rahmen der amtlichen Biotop-
kartierung Bayerns erfasster
Lebensraum

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat

